



An den Grossen Rat

16.5161.02

JSD/P165161

Basel, 6. Juli 2016

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2016

## Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht betreffend «Parkieren von Fahrzeugen auf dem Trottoir an der Kreuzung St. Galler-Ring / Rufacherstrasse»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«An der Kreuzung St. Galler-Ring / Rufacherstrasse wird das Trottoir während der Nacht und an den Wochenenden regelmässig als Parkplatz benutzt. Gemäss Augenzeugen werden die dort parkierten Fahrzeuge nicht gebüsst, im Gegensatz zu den in der Nacht parkierten Fahrzeuge ausserhalb der offiziellen Parkzone auf der Strasse, die jedoch um diese Zeit dort überhaupt nicht stören. Zur Zeit sind in diesem Quartier sehr viele Parkfelder in Folge von Baustellen aufgehoben, so dass man ab 19 Uhr im Umkreis von 500 Metern praktisch keinen freien Parkplatz mehr findet. Die für die Parkbussen zuständigen Polizisten und Polizistinnen würden gemäss Augenzeugen regelmässig an diesen Fahrzeugen der beschriebenen Stelle an der Kreuzung St. Galler-Ring / Rufacherstrasse vorbeigehen, ohne eine Busse zu hinterlassen.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die von mir beschriebene Trottoirfläche direkt an der Kreuzung St. Galler-Ring / Rufacherstrasse privat und kann von den dortigen Anwohnern "straffrei" genutzt werden?
2. Wenn Nein, weshalb bekommen dort parkierte Fahrzeuge, im Gegensatz zu den parkierten Fahrzeugen ausserhalb der offiziellen Zonen auf der Strasse keinen Bussbescheid?
3. Sollte das Parkieren an der beschriebenen Stelle Kreuzung St. Galler-Ring / Rufacherstrasse nicht erlaubt sein, wäre es möglich, diese Stelle des Trottoirs von Seiten des Kantons baulich zu sperren resp. zu begrenzen?

Andreas Ungricht»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Sicherheitspolizeiliche Aufträge gehen grundsätzlich der Kontrolle des ruhenden Verkehrs vor. Die Kantonspolizei ahndet Verletzungen der Verkehrsregeln aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent. Nur ist es leider so, dass sich dadurch Gesetzesverstösse nicht vollends verhindern lassen.

Statistiken zur Parksituation auf dem Trottoir St. Galler-Ring/Rufacherstrasse stehen nicht zur Verfügung. Die Örtlichkeit selbst war bis dato in Bezug auf eine ausserordentliche Parksituation nicht bekannt. Auf Grund der Schriftlichen Anfrage wurde im Mai 2016 vor Ort verstärkt kontrolliert. Es konnte festgestellt werden, dass im genannten Bereich teilweise widerrechtlich auf dem

Trottoir parkiert wird. Dies jedoch nicht in einem Ausmass, das als aussergewöhnlich bezeichnet werden kann. Falsch parkierte Fahrzeuge können der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Basel-Stadt jederzeit gemeldet werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen wird dann die Kantonspolizei vor Ort geschickt, was in der Regel zu einer Ordnungsbuse für die falsch parkierten Fahrzeuge führt.

Zu den drei konkreten Fragen wird festgehalten:

- 1. Ist die von mir beschriebene Trottoirfläche direkt an der Kreuzung St. Galler-Ring / Rufacherstrasse privat und kann von den dortigen Anwohnern «straffrei» genutzt werden?**

Bei der bezeichneten Trottoirfläche handelt es sich um Allmend. Somit kann dort nicht – auch nicht durch Anwohner – «straffrei» parkiert werden. Es gelten das Schweizerische Strassenverkehrsrecht und die kantonale Strassenverkehrsverordnung.

- 2. Wenn Nein, weshalb bekommen dort parkierte Fahrzeuge, im Gegensatz zu den parkierten Fahrzeugen ausserhalb der offiziellen Zonen auf der Strasse keinen Bussbescheid?**

Die Kantonspolizei Basel-Stadt büsst mit Augenmass, aber konsequent. Der Verzicht auf die Ausstellung einer Ordnungsbuse liesse sich nur durch besondere Gründe erklären (Güterumschlag usw.).

Im Sinne der Verkehrssicherheit werden in den Quartieren Verzweigungsgebiete, Kurven und andere «Gefahrenpunkte» prioritär kontrolliert. Deshalb kann es vorkommen, dass Fahrzeuge, die rechtswidrig auf der Fahrbahn abgestellt sind, gebüsst werden, ohne dass sämtliche Fahrzeuge innerhalb eines Strassenzugs kontrolliert wurden. Dieser Umstand kann erklären, warum ein ausserhalb von Parkfeldern parkiertes Fahrzeug eine Busse erhalten hat, ein Personenwagen auf dem Trottoir (wenn mehr als 1,5 Meter für die Fußgänger frei sind) hingegen nicht.

Weiter ist es auch möglich, dass das beschriebene Fahrzeug erst auf dem Trottoir parkiert wurde, nachdem das Fahrzeug auf der Fahrbahn eine Ordnungsbuse erhalten hatte.

- 3. Sollte das Parkieren an der beschriebenen Stelle Kreuzung St. Galler-Ring / Rufacherstrasse nicht erlaubt sein, wäre es möglich, diese Stelle des Trottoirs von Seiten des Kantons baulich zu sperren resp. zu begrenzen?**

Durch bauliche Massnahmen (z.B. Installation von Pollern oder ähnlichen fixen Elementen) würde das Falschparkieren zwar verhindert, doch stünden die Flächen für erlaubte Nutzungen (Güterumschlag, Umzüge der Anwohnerschaft usw.) nicht mehr zur Verfügung. Auf bauliche Massnahmen zur Durchsetzung des Parkverbots wird in diesem Fall daher verzichtet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin